

Kosten- und Benutzungsordnung für den Kastenhof Landau a.d.lsar

(Fassung vom 26.11.2024)

Die Stadt Landau a.d.Isar, nachfolgend "Eigentümerin" genannt, erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten im Kastenhof nachstehende Entgelte. Die Einhaltung der angeführten Bestimmungen wird für eine gültige Nutzungsvereinbarung vorausgesetzt. Die Nutzung des Glassaals / Herzogssaals im Kastenhof für verfassungsfeindliche, extremistische oder extremistisch beeinflusste Veranstaltungen wird grundsätzlich untersagt.

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr (Ziffer 2) und den zusätzlichen Entgelten (Ziffer 3) oder beträgt eine Pauschale (Ziffer 4). Sämtliche Entgelte werden in netto angegeben, ausgenommen davon die Ziffer 4. Auf diese Entgelte wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

2. Nutzungsgebühr

2.1 Glassaal

Kategorie		Glassaal (117 Personen)*
a)	Gewerbsmäßige Veranstaltungen Hierunter fallen Veranstaltungen jeder Art von natürlichen und juristischen Personen mit direkter und indirekter Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Werbe- u. Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen von Konzertdirektionen, Kabaretts).	150,00 €
b)	Gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen Hierunter fallen kulturelle, gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Versammlungen, Vorlesungen, Kongresse, Betriebsfeste, Familienfeiern, Hochzeitsfeiern, Hauptversammlungen)	100,00 €
c)	Veranstaltungen örtlicher Vereine / gemeinnütziger Organisationen Hierunter fallen Veranstaltungen und Ausstellungen von Vereinen mit Sitz in Landau a.d.Isar und gemeinnützigen Organisationen, soweit die Veranstaltungen dem Zweck des Vereins / der Organisation dienen	0,00€

2.2 Herzogssaal

Kategorie		Herzogssaal (91 Personen)*
a)	Gewerbsmäßige Veranstaltungen Hierunter fallen Veranstaltungen jeder Art von natürlichen und juristischen Personen mit direkter und indirekter Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Werbe- u. Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen von Konzertdirektionen, Kabaretts).	150,00 €
b)	Gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen Hierunter fallen kulturelle, gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Versammlungen, Vorlesungen, Kongresse, Fortbildungen, Hauptversammlungen)	100,00 €
c)	Veranstaltungen örtlicher Vereine / gemeinnütziger Organisationen Hierunter fallen Veranstaltungen und Ausstellungen von Vereinen mit Sitz in Landau a.d.Isar und gemeinnützigen Organisationen, soweit die Veranstaltungen dem Zweck des Vereins / der Organisation dienen	0,00 €

^{*} Die Angabe bezieht sich auf die Maximalkapazität in Reihenbestuhlung.



Die Nutzungsgebühr wird pro Tag der Inanspruchnahme des jeweiligen Saales fällig. Es erfolgt keine Abrechnung nach Stunden.

Sollte die Nutzung der Räumlichkeiten ohne unterschriebene Nutzungsvereinbarung erfolgen, werden dem Nutzer folgende Nutzungsgebühren in Rechnung gestellt:

- 2a) und 2b): Nutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie in doppelter Höhe pro Tag
- 2c): 100,00 € pro Tag

3. Zusätzliche Entgelte

a) Proben, Auf- und Abbau

Die Benutzung der Räume für Proben und Auf- und Abbauarbeiten wird außerhalb des Veranstaltungstages mit 100% der Nutzungsgebühr berechnet. Dies gilt nur für die Tarife 2a) und 2b). Bei örtlichen Vereinen 2c) werden maximal drei Zusatztermine in dafür vorgesehenen städtischen Einrichtungen außerhalb des Veranstaltungstages für Vorbereitungen unentgeltlich gewährt. Diese unentgeltliche Nutzung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung selbst in einer städtischen Einrichtung erfolgt. Ab dem vierten Tag werden Zusatztermine bei örtlichen Vereinen im Kastenhof mit einem Betrag in Höhe von je 35.00 € berechnet.

b) Nebenkosten

Für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Reinigung werden keine zusätzlichen Kosten fällig.

c) Sonstige Leistungen

Auf- und Abbauarbeiten Hausmeister: 20,00 € / Stunde
Beamer: 20,00 € / Tag
Stellwände: 3,00 € / Stellwand
Stehtische 5,00 € / Stehtisch
Flügel: 50,00 € / Tag
Flügel stimmen: nach Tarif
Rednerpult: inklusive

4. Pauschale

Ausgenommen von den Entgelten aus Ziffern 2 und 3 ist die Pauschale für die standesamtliche Trauung im Herzogssaal. Eine Trauung im Glassaal ist nicht möglich. Das Entgelt für die standesamtliche Trauung im Herzogssaal beträgt pauschal 100,00 € (brutto) pro Trauung. Bei diesem Pauschalbetrag sind die Entgelte aus Ziffern 2 und 3, ausgenommen von Ziffer 3 Buchstabe c) Strichpunkt 5 (Flügel stimmen), abgegolten. Eine Benachrichtigung des Hausmeisterteams im Sinne der Ziffer 6 kann unterbleiben. Sollten neben der standesamtlichen Trauung noch weitere Feierlichkeiten im Glassaal stattfinden, werden diese separat nach Ziffern 2 und 3 abgerechnet.

5. Nutzungsvereinbarung

- a) Die Nutzungsvereinbarung erfolgt in Schriftform.
- b) Die Nutzungsvereinbarung ist spätestens drei Wochen nach Erhalt der Vereinbarung unterschrieben an das Kulturamt der Stadt Landau a.d. Isar zurückzusenden. Sollte innerhalb der Frist keine Rücksendung erfolgen, wird die Reservierung aufgehoben.



6. Veranstalter

- **a)** Der Nutzer hat die bei der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben (GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse) selbständig abzuführen.
- **b)** Die in der Nutzungsvereinbarung behördlich festgelegte Höchstbesucherzahl darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.
- c) Der in der Nutzungsvereinbarung angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis der Eigentümerin nicht berechtigt, den Gebrauch der Nutzungssache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- **d)** Der Nutzer darf die überlassenen Räume nur zum in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck nutzen.

7. Auf- und Abbau (Bestuhlungsart) der Räumlichkeiten

Das Hausmeisterteam übernimmt den Auf- und Abbau. Bitte setzen Sie sich mindestens **vier Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem Hausmeisterteam in Verbindung. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Veranstaltungen im Rahmen von standesamtlichen Trauungen im Herzogssaal.

Stadt Landau a.d.Isar Herr Wilhelm Schuder Oberer Stadtplatz 1 94405 Landau a.d.Isar Tel.: +49 (0) 9951 941-114

Fax: +49 (0) 9951 941-114

E-Mail: Wilhelm.Schuder@landau-isar.de

Der / Die Pächter/in der Gastronomie im Kastenhof kann auf den Auf- und Abbau durch das Hausmeisterteam verzichten.

Die Kosten der Auf- und Abbauarbeiten richten sich nach Ziffer 3 Buchstabe c) Strichpunkt 1.

8. Bewirtung

Falls Sie für ihre Veranstaltung eine Vollbewirtung, Getränkebewirtung oder Pausenbewirtung wünschen, ist dafür durch Sie ein Caterer zu beauftragen. Mögliche Kontaktdaten erfragen Sie gern im Kulturamt der Stadt Landau a.d.Isar. Das gesamte Equipment ist selbst mitzubringen.

9. Lärm

Bei der Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten hat der Nutzer alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen zu beachten (z.B. FTG; BlmSchG, TA Lärm, OWiG). Bei einem Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften haftet der Nutzer.



10. Werbung

- **a)** Jede Art von Werbung in und auf dem Gelände des Kastenhofs bedarf der Genehmigung durch die Eigentümerin.
- b) Die Veranstaltung kann in den stadteigenen Veranstaltungskalender hinterlegt werden. Sofern dies gewünscht ist, wird folgendes benötigt: Text, Bild und Informationen zum Kartenvorverkauf.

Stadt Landau a.d.Isar Kulturamt Oberer Stadtplatz 1 94405 Landau a.d.Isar Tel: +49 (0) 9951 941-116 Fax: +49 (0) 9951 941-210

E-Mail: kulturamt@landau-isar.de

- c) Werbemittel zur Bekanntmachung in städtischen Liegenschaften können an das Kulturamt (siehe Buchstabe b) übergeben werden, jedoch sind diese in Ihrer Stückzahl begrenzt. Es werden maximal fünf Veranstaltungsplakate und 100 Flyer berücksichtigt.
- d) Ansprüche des Nutzers auf die Leistungen nach den Buchstaben b) und c) bestehen nicht.

11. Sicherheit und Ordnung

- **a)** Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung und der Versammlungsstättenverordnung Bayern in der jeweils gültigen Form einzuhalten.
- **b)** Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- c) Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude verboten.
- **d)** Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Kontrollpersonal ist vom Veranstalter zu stellen.

12. Dekoration und Ausschmückung der Räume

- a) Das Anbringen von Dekoration und Umgestalten der Räume bedarf der Genehmigung durch die Eigentümerin. Ausstattungen und Ausschmückungen müssen gemäß §33 der Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) mindestens aus schwerentflammbaren Materialien bestehen. In Gängen und Fluren ist ausschließlich die Verwendung von nicht brennbaren Materialien gestattet. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.
- b) Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an den Sälen oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.
- c) Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen.
- **d)** Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.



13. Infektionsschutz

Der Nutzer stellt die Einhaltung von etwaigen, der für den Zeitraum der Saalüberlassung geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich des ihm überlassenen Saales, eigenverantwortlich sicher und verpflichtet sich erforderlichenfalls ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Eigentümerin ist befugt, ihm gegenüber zusätzliche Auflagen anzuordnen, die sich aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der im Kastenhof verweilenden Personen für geboten hält.

14. Vereinbarungsrücktritt

Die Eigentümerin kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten,:

- a) wenn durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Landau a.d.lsar zu befürchten ist und dies der Eigentümerin zum Zeitpunkt der Unterschrift der Nutzungsvereinbarung unbekannt war.
- b) infolge höherer Gewalt oder eines Durchführungsverbots von Veranstaltungen, welches sich aus Rechtsvorschriften oder aus behördlichen Anordnungen ergibt und die Räumlichkeiten dadurch nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die Eigentümerin haftet hierbei nicht für Schäden, insbesondere finanzielle Nachteile, die dem Nutzer bei ganzem oder teilweisem Ausfall der Veranstaltung entstehen.
- **c)** wenn vor dem Veranstaltungstermin Räumlichkeiten der Stadt Landau a.d.Isar ohne entsprechende Nutzungsvereinbarung genutzt werden.

Macht die Eigentümerin von ihrem Rücktrittsrecht nach den Buchstaben a) bis c) Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Eigentümerin hat den Rücktritt schriftlich zu erklären.

15. Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

a) Führt der Nutzer aus einem von der Eigentümerin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, so ist der Nutzer verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Nutzungsentgelte nach Ziffer 2 und 3 Buchstabe b), zu leisten.

Bei einer Absage

- innerhalb 6 Monate bis 4 Monate vor Nutzungsbeginn 20 %.
- innerhalb 4 Monate bis 2 Monate vor Nutzungsbeginn 30 %.
- danach 50 %

Ausgenommen hiervon ist die Verlegung der Veranstaltung innerhalb eines halben Jahres.

Verlegungen und Stornierungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin gemeldet werden:

Stadt Landau a.d.Isar Kulturamt Oberer Stadtplatz 1 94405 Landau a.d.Isar

Tel: +49 (0) 9951 941-116 Fax: +49 (0) 9951 941-210 E-Mail: kulturamt@landau-isar.de



b) Die Absage des Nutzers bedarf der Schriftform.

16. Haftung

- a) Die Eigentümerin haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Eigentümerin keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Nutzungssache ist ausgeschlossen.
- b) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassener und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- c) Der Nutzer stellt die Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- **d)** Die Eigentümerin empfiehlt dem Nutzer den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, die im Falle eines Schadens greift. Sollte keine Versicherung abgeschlossen werden haftet der Nutzer selbst für den entstandenen Schaden.
- e) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Eigentümerin nimmt den Verzicht an.
- f) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. §5 BGB unberührt.
- g) Die Vermieterin ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer linksoder rechtsextremistische, rassistische, antisemitische, fremden- oder islamfeindliche, menschenverachtende, antidemokratische oder sonstige extremistische Veranstaltungen durchführen will oder Organisationen / Personen mit diesen Gesinnungen beherbergt. Bereits ein Verdacht ist für die Kündigung ausreichend. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

17. Inkrafttreten

Diese Kosten- und Benutzungsordnung basiert auf dem Beschluss des Kultur- und Veranstaltungsausschusses vom 25. November 2024 und tritt zum 26. November 2024 in Kraft. Alle bereits geschlossenen Nutzungsvereinbarungen bleiben unberührt.

Landau a.d.Isar, 26.11.2024 Stadt Landau a.d.Isar